

**WIR LEBEN GEWERKSCHAFT** **vida**



 [gewerkschaftvida](#)

# **Mindestlohntarif**

*für im*

*Haushalt Beschäftigte für Österreich*

*Gültig ab 01.01.2024*

[vida.at](#)





Internet: [www.vida.at/sozialendienste](http://www.vida.at/sozialendienste)



Liebe Kollegin,  
lieber Kollege!

Als Gewerkschaftsmitglied überreichen wir dir hiermit die Neuauflage des für dich gültigen Mindestlohntarifs. Was in diesem Vertrag geschrieben steht, ist das Ergebnis der Senatsverhandlung im Bundeseinigungsamt.

Ein Mindestlohntarif schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung für alle Arbeitnehmer:innen einer Branche. Er verhindert so, dass die Arbeitnehmer:innen zu ihrem Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können, und schafft eine größere Balance zwischen Beschäftigten und Arbeitgeber:innen.

Dabei ist eines immer wieder zu betonen: heutzutage für uns selbstverständliche Arbeitnehmer:innenrechte sind nicht gesetzlich garantiert, sondern von Gewerkschaften erkämpft. Dazu gehören auch das Urlaubs- und das Weihnachtsgeld.

### **Warum es wichtig ist, bei vida zu sein...**

Die Gewerkschaft vida bietet dir Rechtsberatung und Rechtsschutz bei Problemen mit dem/der Arbeitgeber:in. Auch bei deiner Weiterbildung und im Fall von Arbeitslosigkeit kannst du auf finanzielle Unterstützung zählen. Zusätzlich bieten wir dir kostengünstige Angebote für Urlaub und Freizeit. Mehr Informationen dazu findest du im Internet unter [www.vida.at/service](http://www.vida.at/service)

### **Das ermöglichst du durch deine Mitgliedschaft...**

Damit die Arbeitnehmer:innen mehr Geld bekommen, verhandelt vida jedes Jahr mehr als 100 Kollektivverträge im Verkehrs- und Dienstleistungssektor – für ein höheres Einkommen und bessere Arbeitsbedingungen.

vida hilft bei der Gründung von Betriebsratskörperschaften und unterstützt Betriebsrät:innen und Jugendvertrauensrät:innen in ihrer Arbeit – damit du eine gute Vertretung vor Ort hast.

Gemeinsam mit dem ÖGB und den anderen Gewerkschaften setzt sich vida für die Anliegen der Arbeitnehmer:innen, Lehrlinge und Pensionist:innen ein. vida ist eine starke Stimme für soziale Gerechtigkeit.

Herzlichen Dank für deine bisherige Unterstützung. Solltest du zu deinem Mindestlohntarif noch Fragen haben, stehen dir unsere ExpertInnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Roman Hebenstreit  
Vorsitzender der Gewerkschaft vida

Mag.<sup>a</sup> Anna Daimler, BA  
Generalsekretärin Gewerkschaft vida

Sylvia Gassner  
Vorsitzende Fachbereich Soziale Dienste

Michaela Guglberger  
Sekretärin Fachbereich Soziale Dienste

## Inhaltsverzeichnis

|                              |    |
|------------------------------|----|
| Geltungsbereich.....         | 3  |
| Entgelt .....                | 4  |
| Naturalbezüge .....          | 10 |
| Lohnzuschläge.....           | 10 |
| Weihnachtsremuneration ..... | 10 |
| Urlaubszuschuss .....        | 11 |
| Abrechnungsnachweis.....     | 11 |
| Berufsjahre .....            | 11 |
| Übergangsregelung .....      | 11 |
| Wirksamkeitsbeginn.....      | 11 |

### **376. Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, mit der der Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte für Österreich festgesetzt wird**

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft ist gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2023 ermächtigt, auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft den Mindestlohntarif festzusetzen, wenn für den betreffenden Wirtschaftszweig kein Kollektivvertrag wirksam ist.

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat mit Beschluss vom 6. Dezember 2023 nach Durchführung einer Senatsverhandlung nachstehenden Mindestlohntarif festgesetzt:

#### **Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte für Österreich M 20/2023/XXV/99/1**

#### **Geltungsbereich**

§ 1. Dieser Mindestlohntarif gilt:

1. **Räumlich:** für das Bundesgebiet der Republik Österreich;
  2. **fachlich und persönlich:** für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter den I. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung, und
    - a) unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHAngG) vom 23. Juli 1962, BGBl. Nr. 235, in der jeweils geltenden Fassung, fallen;
    - b) nicht unter das HGHAngG fallen, jedoch bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,
      - für die keine kollektivvertragsfähige Körperschaft besteht oder die nicht selbst kollektivvertragsfähig sind oder
      - die nach Inkrafttreten des Mindestlohntarifes die Kollektivvertragsfähigkeit erlangen oder einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft beitreten, solange für sie kein Kollektivvertrag abgeschlossen wird,
- einschlägige Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten verrichten oder die im Auftrage solcher Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei dritten Personen diese Arbeiten in privaten Haushalten verrichten. Ausgenommen sind jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten als Wartung und Reinhaltung des Hauses zu werten sind.

## Entgelt

### § 2.

A. Den im Folgenden angeführten Hausgehilfinnen und Hausgehilfen sowie Hausangestellten mit Wohnung und Verpflegung bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber gebühren für eine Arbeitszeit von 238 Stunden (für die gesetzliche Arbeitszeit gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 lit. b HGHAngG) nachstehende monatliche Mindestbruttobarlöhne, soweit in § 9 nicht anderes bestimmt ist. Für eine niedrigere Stundenzahl gebührt der aliquote Teil.

#### 1. Hausgehilfinnen und Hausgehilfen ohne Kochen

|                    | a)       | b)       | c)       |
|--------------------|----------|----------|----------|
|                    | €        | €        | €        |
| 1. - 5. Berufsjahr | 1 638,-- | 1 665,-- | 1 691,-- |
| ab 6. Berufsjahr   | 1 648,-- | 1 674,-- | 1 699,-- |
| ab 11. Berufsjahr  | 1 654,-- | 1 687,-- | 1 713,-- |

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

#### 2. Hausgehilfinnen und Hausgehilfen mit Kochen

|                    | a)       | b)       | c)       |
|--------------------|----------|----------|----------|
|                    | €        | €        | €        |
| 1. - 5. Berufsjahr | 1 704,-- | 1 773,-- | 1 854,-- |
| ab 6. Berufsjahr   | 1 757,-- | 1 905,-- | 2 017,-- |
| ab 11. Berufsjahr  | 2 025,-- | 2 237,-- | 2 390,-- |

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossener Kochkurs von mindestens dreimonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

#### 3. Köchinnen, Köche

|                    | a)       | b)       | c)       |
|--------------------|----------|----------|----------|
|                    | €        | €        | €        |
| 1. - 5. Berufsjahr | 1 791,-- | 1 948,-- | 2 068,-- |
| ab 6. Berufsjahr   | 1 909,-- | 2 117,-- | 2 264,-- |
| ab 11. Berufsjahr  | 2 275,-- | 2 512,-- | 2 688,-- |

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene Kochkurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

#### 4. Wirtschaftserinnen und Wirtschaftser, Haushälterinnen und Haushälter

|                    | a)       | b)       | c)       |
|--------------------|----------|----------|----------|
|                    | €        | €        | €        |
| 1. - 5. Berufsjahr | 1 813,-- | 1 984,-- | 2 109,-- |
| ab 6. Berufsjahr   | 1 962,-- | 2 159,-- | 2 311,-- |
| ab 11. Berufsjahr  | 2 318,-- | 2 562,-- | 2 744,-- |

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a. Wirtschaftserinnen und Wirtschaftser sowie Haushälterinnen und Haushälter, denen mindestens zwei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer unterstellt sind, erhalten zusätzlich 153,-- € pro Monat.

#### 5. Kinder- bzw. Säuglingsbetreuerinnen

|                    | a)       | b)       | c)       |
|--------------------|----------|----------|----------|
|                    | €        | €        | €        |
| 1. - 5. Berufsjahr | 1 715,-- | 1 783,-- | 1 877,-- |
| ab 6. Berufsjahr   | 1 767,-- | 1 915,-- | 2 028,-- |
| ab 11. Berufsjahr  | 2 036,-- | 2 248,-- | 2 402,-- |

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a. Für die Betreuung eines Säuglings (bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres) gebühren zusätzlich 307,-- € pro Monat.

#### 6. Kranken- und Altenbetreuerinnen, Kranken- und Altenbetreuer

|                    | €        |
|--------------------|----------|
| 1. - 5. Berufsjahr | 1 833,-- |
| ab 6. Berufsjahr   | 1 963,-- |
| ab 11. Berufsjahr  | 2 314,-- |

Wenn Betreuungsarbeiten in der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr zusätzlich zur Tagesbetreuung bei derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber erforderlich und vereinbart sind, gebührt ein Zuschlag von monatlich 691,-- €.

7. Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen

|                    | €        |
|--------------------|----------|
| 1. - 5. Berufsjahr | 2 145,-- |
| ab 6. Berufsjahr   | 2 350,-- |
| ab 11. Berufsjahr  | 2 789,-- |

Wenn Betreuungsarbeiten in der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr zusätzlich zur Tagesbetreuung bei derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber erforderlich und vereinbart sind, gebührt ein Zuschlag von monatlich 691,-- €.

8. Kinder- und Hortpädagoginnen und Kinder- und Hortpädagogen mit Befähigungsnachweis, Erzieherinnen und Erzieher mit Befähigungsnachweis

|                    | €        |
|--------------------|----------|
| 1. - 5. Berufsjahr | 2 144,-- |
| ab 6. Berufsjahr   | 2 348,-- |
| ab 11. Berufsjahr  | 2 787,-- |

9. Hausprofessionistinnen und Hausprofessionisten, Tierpflegerinnen und Tierpfleger

|                    | a)       | b)       |
|--------------------|----------|----------|
|                    | €        | €        |
| 1. - 5. Berufsjahr | 1 751,-- | 1 846,-- |
| ab 6. Berufsjahr   | 1 859,-- | 1 985,-- |
| ab 11. Berufsjahr  | 2 140,-- | 2 340,-- |

Der Lohn nach lit. a gebührt bei nachgewiesener Lehre, der Lohn nach lit. b gebührt bei Verwendung im erlernten Beruf.

10. Administrative Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, Privatsekretärinnen und Privatsekretäre

|                    | a)       | b)       |
|--------------------|----------|----------|
|                    | €        | €        |
| 1. - 5. Berufsjahr | 1 984,-- | 2 145,-- |
| ab 6. Berufsjahr   | 2 159,-- | 2 350,-- |
| ab 11. Berufsjahr  | 2 562,-- | 2 789,-- |

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (z. B. Lehre oder Handelsschulabschluss).



B. Den im Folgenden angeführten Hausgehilfinnen und Hausgehilfen sowie Hausangestellten, die nicht in die Hausgemeinschaft der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers aufgenommen sind, gebühren nachstehende Bruttostundenlöhne, soweit in § 9 nicht anderes bestimmt ist.

1. Hausgehilfinnen und Hausgehilfen ohne Kochen

|                    | a)    | b)    | c)    |
|--------------------|-------|-------|-------|
|                    | €     | €     | €     |
| 1. - 5. Berufsjahr | 11,39 | 12,49 | 13,32 |
| ab 6. Berufsjahr   | 12,36 | 13,59 | 14,48 |
| ab 11. Berufsjahr  | 14,46 | 16,02 | 17,14 |

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

2. Hausgehilfinnen und Hausgehilfen mit Kochen

|                    | a)    | b)    | c)    |
|--------------------|-------|-------|-------|
|                    | €     | €     | €     |
| 1. - 5. Berufsjahr | 11,75 | 12,87 | 13,71 |
| ab 6. Berufsjahr   | 12,76 | 14,-- | 14,95 |
| ab 11. Berufsjahr  | 14,95 | 16,52 | 17,71 |

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossener Kochkurs von mindestens dreimonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

3. Köchinnen, Köche

|                    | a)    | b)    | c)    |
|--------------------|-------|-------|-------|
|                    | €     | €     | €     |
| 1. - 5. Berufsjahr | 12,05 | 13,19 | 14,10 |
| ab 6. Berufsjahr   | 13,05 | 14,40 | 15,37 |
| ab 11. Berufsjahr  | 15,33 | 16,99 | 18,22 |

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene Kochkurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

#### 4. Wirtschaftserinnen und Wirtschaftser, Haushälterinnen und Haushälter

|                    | a)    | b)    | c)    |
|--------------------|-------|-------|-------|
|                    | €     | €     | €     |
| 1. - 5. Berufsjahr | 12,36 | 13,59 | 14,73 |
| ab 6. Berufsjahr   | 13,33 | 14,87 | 16,21 |
| ab 11. Berufsjahr  | 15,85 | 17,55 | 19,18 |

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a. Wirtschaftserinnen und Wirtschaftser sowie Haushälterinnen und Haushälter, denen mindestens zwei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer unterstellt sind, erhalten zusätzlich 1,72 € pro Stunde.

#### 5. Kinder- bzw. Säuglingsbetreuungspersonen

|                    | a)    | b)    | c)    |
|--------------------|-------|-------|-------|
|                    | €     | €     | €     |
| 1. - 5. Berufsjahr | 12,28 | 13,45 | 13,90 |
| ab 6. Berufsjahr   | 13,32 | 14,71 | 15,93 |
| ab 11. Berufsjahr  | 15,70 | 17,37 | 18,84 |

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a. Zuschlag 1: Jugendlichen, die unter § 1 Z 2 lit. a fallen, und die zwischen 20 und 22 Uhr Kinder bzw. Säuglinge betreuen, gebührt ein Zuschlag in der Höhe von 50%. Zuschlag 2: Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, die Säuglinge (bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres) betreuen, gebühren zusätzlich 2.05 € pro Stunde, soweit nicht Zuschlag 1 gebührt.

#### 6. Kranken- und Altenbetreuerinnen, Kranken- und Altenbetreuer

|                    | €     |
|--------------------|-------|
| 1. - 5. Berufsjahr | 15,31 |
| ab 6. Berufsjahr   | 16,75 |
| ab 11. Berufsjahr  | 19,80 |

Wenn Betreuungsarbeiten in der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr zusätzlich zur Tagesbetreuung bei derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber erforderlich und vereinbart sind, gebührt ein Zuschlag von 36,79 € pro Nacht.

7. Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen

|                    | €     |
|--------------------|-------|
| 1. - 5. Berufsjahr | 15,94 |
| ab 6. Berufsjahr   | 17,42 |
| ab 11. Berufsjahr  | 20,62 |

Wenn Betreuungsarbeiten in der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr zusätzlich zur Tagesbetreuung bei derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber erforderlich und vereinbart sind, gebührt ein Zuschlag von 36,79 € pro Nacht.

8. Kinder- bzw. Hortpädagoginnen und Kinder- bzw. Hortpädagogen mit Befähigungsnachweis, Erzieherinnen und Erzieher mit Befähigungsnachweis

|                    | €     |
|--------------------|-------|
| 1. - 5. Berufsjahr | 15,94 |
| ab 6. Berufsjahr   | 17,42 |
| ab 11. Berufsjahr  | 20,60 |

9. Hausprofessionistinnen und Hausprofessionisten, Tierpflegerinnen und Tierpfleger

|                    | a)    | b)    |
|--------------------|-------|-------|
|                    | €     | €     |
| 1. - 5. Berufsjahr | 12,89 | 14,07 |
| ab 6. Berufsjahr   | 14,07 | 15,37 |
| ab 11. Berufsjahr  | 16,57 | 18,15 |

Der Lohn nach lit. a gebührt bei nachgewiesener Lehre, der Lohn nach lit. b gebührt bei Verwendung im erlernten Beruf.

10. Administrative Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, Privatsekretärinnen und Privatsekretäre

|                    | a)    | b)    |
|--------------------|-------|-------|
|                    | €     | €     |
| 1. - 5. Berufsjahr | 13,59 | 15,94 |
| ab 6. Berufsjahr   | 14,87 | 17,42 |
| ab 11. Berufsjahr  | 17,55 | 20,62 |

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (z. B. Lehre oder Handelsschulabschluss).

## Naturalbezüge

**§ 3.** Ist die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer zur Inanspruchnahme einer vereinbarten Wohnung und/bzw. Verpflegung nicht in der Lage (z. B. Dienstverhinderung durch Krankheit, Verzicht auf Dienstleistung während der Kündigungsfrist, bei begründetem vorzeitigem Austritt und bei unbegründeter fristloser Entlassung, Urlaub), so sind diese Sachbezüge in Geld zu vergüten und zwar pro Kalendertag in Höhe eines 30stel des für die Bewertung von Sachleistungen für die Sozialversicherung festgelegten Bewertungssatzes. Die einzelnen Bestandteile sind je nach Bezugsart in Bruchteilen zu berechnen, wobei je 1/10 für Frühstück, Gabelfrühstück und Jause, 3/10 für das Mittagessen, 2/10 für das Abendessen und 2/10 für Wohnen, Heizen und Beleuchten zu berechnen sind.

## Lohnzuschläge

### § 4.

1. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer nach § 2 Abschnitt A Z 1 bis 4, die neben ihrer Tätigkeit vereinbarungsgemäß während zumindest eines Viertels ihrer monatlichen Arbeitszeit Kinder betreuen, erhalten einen Zuschlag von 111,-- € für das erste Kind und von 74,-- € für jedes weitere Kind monatlich.
2. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer nach § 2 Abschnitt B Z 1 bis 4, die neben ihrer Tätigkeit vereinbarungsgemäß Kinder betreuen, erhalten einen Zuschlag pro Stunde von 0,70 € für das erste Kind und 0,47 € für jedes weitere Kind.
3. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die Reinigungsarbeiten nach Professionistinnen bzw. Professionisten (Malerinnen bzw. Maler, Installateurinnen bzw. Installateure usw.) durchführen, erhalten einen Zuschlag von 3,86 € pro Stunde.
4. Für Mehrarbeitsleistungen gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 und § 6 Abs. 5 HGHAngG gebührt mangels einer für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer günstigeren Vereinbarung ein Zuschlag von 50% an Werktagen und von 100% an Sonn- und Feiertagen.
5. Arbeitsschürzen sind der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer auf Kosten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers bei Dienstantritt in ordentlichem Zustand beizustellen. Verlangt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber von der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer eine besondere Kleidung, so hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber diese kostenlos beizustellen.

## Weihnachtsremuneration

**§ 5.** Der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer gebührt in jedem Kalenderjahr eine jeweils am 1. Dezember fällig werdende Weihnachtsremuneration in der Höhe eines Monatsbezuges, welcher dem Durchschnitt der letzten vollen sechs Bruttomonatsbezüge entspricht. Hat das Arbeitsverhältnis am Fälligkeitstag noch kein Jahr gedauert oder wurde es vor dem Fälligkeitstag aufgelöst, so gebührt der aliquote Teil der Remuneration.

## **Urlaubszuschuss**

**§ 6.** Den nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der geltenden Fassung, fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gebührt ein Urlaubszuschuss, der gemäß § 9 Abs. 2 HGHAngG zu berechnen ist.

## **Abrechnungsnachweis**

**§ 7.** Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei jeder Entgeltauszahlung der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer eine genaue mit Datum versehene Abrechnung über die geleisteten Arbeitsstunden, das Entgelt, die Zulagen und die Abzüge spätestens einen Monat nach Auszahlung zu übergeben. Bei Arbeitsverhältnissen, die dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, hat der Abrechnungsnachweis auch den Beitrag an die Betriebliche Vorsorgekasse sowie dessen Bemessungsgrundlage zu enthalten.

## **Berufsjahre**

**§ 8.** (1) Als Berufsjahre gelten die nachgewiesenen Jahre der einschlägigen Tätigkeit als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer in privaten Haushalten. Dienstzeiten in anderen Arbeitsverhältnissen, ausgenommen Lehrzeiten, werden als Berufsjahre gewertet, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer überwiegend gleichartige Tätigkeiten verrichtet hat.

(2) Karenzen nach Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz, die aus Anlass der Geburt eines Kindes nach Beginn des Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommen werden, sind im Ausmaß von höchstens 22 Monaten als Berufsjahre anzurechnen, soweit nicht gesetzlich eine weitergehendere Anrechnung vorgesehen ist. Dies gilt für Karenzen, die ab dem 1.1.2017 oder danach beginnen. Für Karenzen, die zu einem früheren Zeitpunkt beginnen, gelten die bisherigen Regelungen.

## **Übergangsregelung**

**§ 9.** Bestehende günstigere Vereinbarungen dürfen nicht verschlechtert werden. Vereinbarungen mit Mindestlöhnen auf Basis der Mindestlohtarife aus dem Jahr 2011 werden, soweit sie günstiger sind als die neu festgesetzten Tarife, nicht geschmälert.

## **Wirksamkeitsbeginn**

**§ 10.** Dieser Mindestlohtarif ändert den Mindestlohtarif vom 15. Dezember 2022, M 20/2022/XXV/99/1, BGBl. II Nr. 477/2022, und tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

# Es zahlt sich aus, vida-Mitglied zu sein!



## vida – was ist das?

vida ist die österreichische Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft und vertritt ArbeitnehmerInnen aus über 75 Berufsgruppen von der Lehre bis zur Pension.

### vida ist deine Stimme!

- ✓ vida kämpft für faire Arbeitsbedingungen und gerechte Löhne.
- ✓ vida verhandelt mit den Arbeitgebern jährlich mehr als 150 Kollektivverträge, die eine jährliche Lohnerhöhung, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie vieles mehr festlegen.
- ✓ vida unterstützt BetriebsrätInnen und JugendvertrauensrätInnen bei ihrer Arbeit mit rechtlichem Rat, mit Informationsmaterial oder bei der Verhandlung von Betriebsvereinbarungen.
- ✓ vida setzt sich national und international für die politischen Grundrechte aller Mitglieder ein.



### vida ist deine Plattform!

- ✓ **vida online**  
Alle News, Themen und Angebote der vida findest rund um die Uhr auf [vida.at](http://vida.at)! Und damit dir garantiert nichts mehr entgeht, abonniere den vida-Newsletter unter [vida.at/newsletter](http://vida.at/newsletter)!
- ✓ **vida vernetzt**  
Folge uns auf Facebook! Deine Likes, Kommentare und Nachrichten sind jederzeit willkommen.
- ✓ **vida informiert**  
Das vida-Magazin mit spannenden Reportagen und News aus den Bundesländern bekommst du als Mitglied kostenlos nachhause geschickt. Mehr dazu auf [vida.at/magazin](http://vida.at/magazin)!



# 15 gute Gründe, vida-Mitglied zu sein!

|  | Mit Gewerkschaft | Ohne Gewerkschaft |
|--|------------------|-------------------|
| Jährliche Lohnerhöhung (nur durch Kollektivvertrag geregelt, kein Gesetz)                                      | JA               | NEIN              |
| Urlaubs- und Weihnachtsgeld (kein Gesetz)  | JA               | NEIN              |
| Informationen rund um deinen Kollektivvertrag  | JA               | NEIN              |
| Kostenlose Beratung, Rechtsschutz und gerichtliche Vertretung bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten           | JA               | NEIN              |
| Berufshaftpflichtversicherung bis 100.000 Euro   | JA               | NEIN              |
| Berufsrechtsschutzversicherung bis 20.000 Euro   | JA               | NEIN              |
| Arbeitslosenunterstützung und außerordentliche Unterstützung für unverschuldet in Notlage geratene KollegInnen | JA               | NEIN              |
| Bildungsunterstützungen  | JA               | NEIN              |
| Attraktive Urlaubsangebote und über 1.000 Vergünstigungen mit der vida-Card                                    | JA               | NEIN              |
| Kostenloses Mitgliedermagazin „vida“   | JA               | NEIN              |
| Streikunterstützung  | JA               | NEIN              |
| Spitaltaggeld bei Unfällen (Freizeit- und Berufsunfall)  | JA               | NEIN              |
| Invaliditäts- und Todesfallversicherung  | JA               | NEIN              |
| Begräbniskostenbeitrags-Versicherung   | JA               | NEIN              |
| Hilfe bei Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz   | JA               | NEIN              |
| Diese 15 Vorteile kannst du über Nacht verlieren!  | NEIN             | JA                |

DEINE

## vida-CARD-VORTEILSPLATTFORM



**Hol dir über 1.000 Angebote**  
Schau vorbei auf [vida.at/vorteil](http://vida.at/vorteil)



**Auskunft, Beratung und Hilfe erhalten Mitglieder bei der Gewerkschaft vida:**

**vida Zentrale**

Johann-Böhm-Platz 1  
1020 Wien  
Tel.: +43 1 53444 79  
E-Mail: info@vida.at

**vida Niederösterreich**

Gewerkschaftsplatz 1  
3100 St. Pölten  
Tel.: +43 2742 311941 730  
E-Mail: niederosterreich@vida.at

**vida Tirol**

Südtiroler Platz 14-16  
6020 Innsbruck  
Tel.: +43 512 59777 77000  
E-Mail: tirol@vida.at

**vida Burgenland**

Wiener Straße 7  
7000 Eisenstadt  
Tel.: +43 2682 770 71000  
E-Mail: burgenland@vida.at

**vida Oberösterreich**

Volksgartenstraße 34  
4020 Linz  
Tel.: +43 732 653397 740  
E-Mail: oberoesterreich@vida.at

**vida Vorarlberg**

Widnau 2  
6800 Feldkirch  
Tel.: +43 5522 3553 78000  
E-Mail: vorarlberg@vida.at

**vida Kärnten**

*Villach*  
Bahnhofplatz 1  
9500 Villach  
  
*Klagenfurt*  
Bahnhofstraße 44  
9020 Klagenfurt  
  
Tel.: +43 463 5870 72000  
E-Mail: kaernten@vida.at

**vida Salzburg**

Markus-Sittikus-Straße 10  
5020 Salzburg  
Tel.: +43 662 871228 750  
E-Mail: salzburg@vida.at

**vida Wien**

Triester Straße 40/3/1  
1100 Wien  
Tel.: +43 1 53444 79680  
E-Mail: wien@vida.at

**vida Steiermark**

Karl-Morre-Straße 32  
8020 Graz  
Tel.: +43 316 7071 76000  
E-Mail: steiermark@vida.at